

BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG) EINZELMAßNAHMEN (EM) – ZUSCHUSS – BAFA / KfW

Die Sanierung von Wohngebäuden durch Einzelmaßnahmen wird über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM) gefördert. Die Förderung ist als Zuschuss möglich.

Das Bestands- bzw. Wohngebäude muss **älter als fünf Jahre** sein.

Die Energieeffizienz des Gebäudes und / oder der Anteil erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes soll erhöht werden.

FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN EINZELMAßNAHMEN

Förderfähig sind die **Bruttoausgaben** für die energetische Sanierungsmaßnahme (z.B. Wärmedämmung, Fenster, Heizungs-, Lüftungsanlagen) sowie die Ausgaben von förderfähigen Umfeldmaßnahmen

→ (z.B. Fassaden-/Dachbegrünung, Entsorgung von Altanlagen, Baustoffuntersuchungen).

Bei **Eigenleistungen** werden nur die direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Materialkosten gefördert, wenn ein Energieeffizienz-Experte oder Fachunternehmer die fachgerechte Durchführung und korrekten Materialkosten mit dem Verwendungsnachweis bestätigt.

Informationen zu den technischen Mindestanforderungen erhalten Sie auf den folgenden Seiten und den Webseiten der KfW und dem BAFA, welche für die Abwicklung zuständig sind.

- Investitionskosten: **Wärmeerzeugung (einmalig pro Gebäude)**
 - **max. 30.000 €** ersten Wohneinheit (WE) bzw. Einfamilienhaus
 - **max. 15.000 €** zweite bis sechste WE
 - **max. 8.000 €** ab siebten WE
- Investitionskosten: **energetische Maßnahmen (pro Gebäude)**
 - **max. 30.000 €** pro WE
 - **max. 60.000 €** pro WE (iSFP)
- **Mindestinvestitionsvolumen** (Bagatellgrenze): **min. 300 €** (brutto).

5.1) Einzelmaßnahmen – Gebäudehülle

- Wärmedämmung von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen
- Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden
- Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren (auch zum Einbruchschutz), Ertüchtigung von Fenstern (z.B. Neuverglasung)
- Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung
- Die Einbindung von Energie-Effizienz-Expert:innen ist verpflichtend und kann über die Baubegleitung gefördert werden.

Zuschuss:

- **15 %** der förderfähigen Kosten
- **+ 5 %** iSFP-Bonus^{*1}

5.2) Anlagentechnik - außer Heizung

- Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft technischer Anlagen (RLT-Anlagen) inklusive Wärme- / Kälterückgewinnung
- Einbau digitales System zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes (Efficiency Smart Home) oder des angeschlossenen Gebäudenetzes
- **NICHT bei:**
 - Eigenbauanlagen
 - Anlagen mit weniger als vier Exemplaren
 - gebrauchte Anlagen
 - Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen

Zuschuss:

- **15 %** der förderfähigen Kosten
- **+ 5 %** iSFP-Bonus^{*1}

5.3) Einzelmaßnahmen - Heizung weitere Infos siehe Seite 4 bis 9

Einbau effizienten Wärmeerzeugern und Anlagen zur Heizungsunterstützung sowie Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz

- Solarthermische Anlagen
- Biomasseheizungen
- elektrisch angetriebene Wärmepumpen
- Brennstoffzellenheizung
- Wasserstofffähige Heizungen
- Innovative Heizungstechnik auf Basis von EE
- Gebäudenetz
 - Errichtung, Umbau und Erweiterung
- Anschluss an ein Gebäudenetz
- Anschluss an ein Wärmenetz
- provisorische Heiztechnik (Heizungsdefekt)

Energie-Effizienz-Experte:innen sind nur verpflichtend, wenn Sie den iSFP-Bonus in Anspruch nehmen und kann über die Baubegleitung gefördert werden.

Zuschuss (max. 70 % Deckelung):

- **30 %** der förderfähigen Kosten
- **+ 5 %** Effizienz-Bonus
- **+ 20 %** Klimageschwindigkeits-Bonus
(15 % Zuschuss + 5 % iSFP-Bonus)
- **+ 30 %** Einkommens-Bonus

5.4) Heizungsoptimierung

a) Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz in Bestandsgebäuden

- Bestandsgebäude mit **max. 5** Wohneinheiten
- Heizungsanlage muss älter als 2 Jahre
- Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizungsanlagen dürfen **max. 20 Jahre alt** sein.
- Trinkwassererwärmungsanlagen (z. B. ST-Anlage) sind Bestandteil der Heizungsanlage

b) Emissionsminderung Biomasseheizungen

- Emissionsminderung Biomasseheizung ab 4 kW
 - **Keine** Einzelraumfeuerungsanlagen
- Reduzierung Staubemissionen

Beispiele:

- hydraulischer Abgleich (Verfahren B)
- Einstellung der Heizkurve
- Austausch Heizpumpen
- Anpassung der Vorlauftemperatur und Pumpenleistung
- Absenkung der Rücklauftemperatur (Gebäudenetz)
- Optimierung der Wärmepumpe
- Dämmung von Rohrleitungen
- Einbau von Flächenheizungen
- Einbau Niedertemperaturheizkörpern
- Wärmespeicher (im Gebäude oder gebäudenah)
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Zuschuss:

- **15 %** der förderfähigen Kosten
- **+ 5 %** iSFP-Bonus möglich

5.5) Fachplanung und Baubegleitung

Gefördert wird die Fachplanung und Baubegleitung durch Energie-Effizienz-Expert:innen oder Dritten folgenden Maßnahmen:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (5.1)
- Anlagentechnik (außer Heizung) (5.2)
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (5.3)
- Heizungsoptimierung (5.4)
- auch akustische Fachplanung
- gegen Lärm stationäre Geräte z. B.:
- Luft-Wärmepumpe, Klimageräte,
- Lüftungsanlagen
- Klein-Windenergieanlagen
- KWK-Anlagen
(nicht genehmigungsbedürftig)
- entsprechend § 22 BImSchG

Zuschuss:

- **50 %** der förderfähigen Kosten
- **max. 5.000 €** für Ein- und Zweifamilienhäusern

www.energie-effizienz-experten.de

6.1) Antragsberechtigte

- alle Investoren von förderfähigen Maßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden (WG + NWG) z. B.:
- Hauseigentümer
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)
- Contractoren
- Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen
- Kommunen
- **NICHT antragsberechtigt:**
 - Bund
 - Bundesländer und deren Einrichtungen
 - politische Parteien
 - Antragsteller (Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde)

7.1) Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Investitionen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes
- Geförderte Anlagen und energetisch optimierte Gebäudeteile sind **min. 10 Jahre** entsprechend zu nutzen
- Innerhalb der 10 Jahre ist ein Erwerber zu informieren über:
 - die Förderung
 - die Nutzungspflicht
 - das Verschlechterungsverbot
 - Nutzungsänderung oder –aufgabe und der Abriss einer geförderten Maßnahme sind, innerhalb der 10 Jahre, dem Durchführer unverzüglich anzuzeigen.

7.2) Haushaltsmittel

- Ein **Rechtsanspruch** auf Förderung besteht **nicht**.
- Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

8.4.2) individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP)

- Ist eine energetische Sanierungsmaßnahme Bestandteil eines im Förderprogramm Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude geförderten **iSFP** und wird diese innerhalb eines Zeitraums von max. 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt, so erhöht sich der für diese Maßnahme vorgesehene Fördersatz um zusätzliche fünf Prozentpunkte (+ 5 % - iSFP-Bonus).
- Bei der Antragstellung muss der Zuwendungsbescheid zur iSFP-Förderung vorliegen.
- Für den Verwendungsnachweis BEG EM muss der iSFP abschließend beschieden und ausgezahlt worden sein.

Ein iSFP **wurde** über das BAFA im Programm Energieberatung für Wohngebäude (EFW) mit **bis zu 80 %** der Kosten gefördert.

Die Regelung für 2024 ist noch nicht bekannt.

www.bafa.de

8.6) Kumulierung

Möglich BEG EM:

- schrittweise Sanierung über EM und EH-Stufen
- Kombination mit anderen Fördermitteln (Krediten oder Zulagen/Zuschüssen)
- gesamt Fördersatz **mehr als 60 %**, so ist dies dem Durchführer (BAFA oder KfW) anzuzeigen
- BEG-Anteil wird gekürzt (**max. 60 %** in Summe)
- Ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA
- Unterschiedliche Einzelmaßnahmen an einem Gebäude können gesondert beantragt werden
- Mehrere unterschiedliche Maßnahmen können entweder über BEG EM oder steuerlich gefördert werden.

Nicht möglich BEG EM mit:

- Kommunalrichtlinie
- Kälte-Klima-Richtlinie der NKI
- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- EEG
- Bundesförderung Wärmenetze
- Vorgängerprogrammen (z. B. MAP, APEE)
- Zuschuss Brennstoffzelle
- steuerliche Förderung nach § 35a und § 35c EStG

FÖRDERUNG BEANTRAGEN

- **Zuschuss:** Förderanträge sind bei der KfW **vor** Vorhabenbeginn zu stellen. Bei Antragstellung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag, bei dem eine auflösende oder aufschiebende Bedingung der Förderzusage vereinbar ist, abgeschlossen sein. **Bis 31.08.2024 ist die Vorgabe für den Bereich Wärmezeugung ausgesetzt.** www.bafa.de/beg

- Eine gleichzeitige Förderung derselben Maßnahme über die steuerliche Förderung ist nicht zulässig.
- Die Kombination mit anderen Fördermitteln (z.B. progres.nrw) ist bis zu einer Förderquote von **60 %** möglich.
- Über progres.nrw werden zum Beispiel Solarthermie-, Biomasseanlagen gefördert. www.progres.nrw

ANLAGEN ZUR WÄRMEERZEUGUNG (5.3 der Richtlinie)

Hier finden Sie konkretere Informationen zum **Errichtung und Erweiterung von effizienten Wärmeerzeugern** und **Anlagen zur Heizungsanlagenunterstützung** (z. B.: Solarthermie- oder Wärmepumpenanlage).

Aber auch Hinweise zu Gebäude- und Wärmenetzen.

- Dimensionierung der Anlage anhand einer **Heizlastermittlung** (DIN EN 12831)
- **Alle Energieverbräuche** sowie **alle erzeugten Wärmemengen** des Wärmeerzeugers sind messtechnisch zu erfassen
- Förderfähige Heizsysteme müssen eine **Energieverbrauchs-** und **Effizienzanzeige** haben
- **Nur** erzeugte Wärmemengen sind zu erfassen bei: Biomasseheizungen und Wärmepumpen (die die Luft heizen)
- **hydraulischer Abgleich** nach **Verfahren B** muss durchgeführt werden
- **Rohrleitungen** sind gem. geltenden GEG zu dämmen
- **Heizkurve** ist an das Gebäude anzupassen
- **Internetverbindung** bzw. **technische Schnittstellen** am Gerät sind zu nutzen
- **min. 50 Prozent** der erzeugten Wärme müssen folgenden Zwecken dienen:
 - Warmwasserbereitung
 - Raumheizung
 - kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung
 - solaren Kälteerzeugung
 - Zuführung von Wärme oder solare Kälte in ein Gebäudenetz
- **min. 65 Prozent EE-Anteil** nach Maßnahmendurchführung falls eine Biomasseheizung, Wärmepumpe, Brennstoffzellenheizung, wasserstofffähigen Heizung und/oder innovative Heiztechnik zur Raumheizung (incl. bivalenter Systeme) errichtet oder nachgerüstet wurde

a) Solarkollektoranlagen

Gefördert wird die **Errichtung und Erweiterung** von **Solarkollektoranlagen** zur thermischen Nutzung (solarthermische Anlagen).

Förderfähige Anlagen:

- ein Funktionskontrollgerät haben
- solare Erträge müssen erfasst werden:
 - ab 20 m² Vakuumröhren oder – Flachkollektoren
 - ab 30 m² Flachkollektoren
 - durch z. B. Wärmemengenzähler oder Solarregelung
- stehen in der Anlagenliste des BAFA
- jährlicher Kollektorsertrag (Q_{KOL}) : min. 525 kWh / m²

NICHT gefördert:

- Kollektoren **ohne** transparente Abdeckung auf der Frontseite (z. B. Schwimmbadabsorber)

Zuschuss (max. 70 % Deckelung):

- **30 % Zuschuss** (förderfähigen Kosten)
- **+ max. 20 % Klimageschwindigkeits-Bonus**
- **+ 30 % Einkommens-Bonus**

b) Biomasseanlagen

Gefördert wird die **Errichtung** oder **Erweiterung** von **Biomasseanlagen** für die thermische Nutzung **ab 5 kW** Nennwärmeleistung (NWL).

Förderfähige Anlagen:

- a) Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackgut
- b) Pelletöfen mit Wassertasche
- c) Scheitholzvergaserkessel (besonders emissionsarm)
- d) Kombinationskessel (Pellets, Hackgut, Scheitholz)
- stehen in der Anlagenliste des BAFA

Biomasseheizungen sind ausgestattet mit:

- automatische Beschickung (a, b, d)
- Leistungs- und Feuerungsregelung (a, b, c, d)
- automatische Zündung (a, b, (d))
- Pufferspeicher min. 30 Liter je kW NWL (a, b)
- Pufferspeicher min. 55 Liter je kW NWL (c, d)

Wichtige Punkte:

- 1. BimSchV ist zu beachten, besonders: § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a, 8 oder 13
- Jahreszeitbedingte Raumheizungs Nutzungsgrad: **η_s (ETAs): min. 81 %**
(durchschnittliche Klimaverhältnisse)
- Für den **Klimageschwindigkeits-Bonus** gilt die Vorgabe **Kombination** mit:
 - mit solarthermischen Anlage (ST-Anlage) oder
 - Anlage zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie zur elektrischen Warmwasserbereitung
 - oder **Wärmepumpe** (WP) zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung
 - Trinkwassererwärmung bilanziell vollständig gedeckt
- hydraulischer Abgleich durchgeführt

Emissionsgrenzwerte:

- CO: 200 mg / m³ (Nennwärmeleistung)
- CO: 250 mg / m³ (Teillastbetrieb)
- Staub: 2,5 mg / m³ (Emissionsminderungszuschlag)

NICHT gefördert z. B.:

- luftgeführte Pelletöfen
- handbeschickte Einzelöfen
- Biomasseanlagen unter Naturzugbedingungen

Zuschuss (max. 70 % Deckelung):

- **30 % Zuschuss** (förderfähigen Kosten)
- **+ max. 20 % Klimageschwindigkeits-Bonus**
- **+ 30 % Einkommens-Bonus**

c) elektrisch angetriebene Wärmepumpen (WP)

Gefördert wird die **Errichtung** oder **Erweiterung** von **effizienten, elektrisch angetriebenen Wärmepumpen** sowie bei bivalenten Kombi-/Kompaktgeräten die **anteiligen** Ausgaben für Wärmepumpen. Näheres regelt das „**Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen**“.

Förderfähige Anlagen:

- stehen in der Anlagenliste des BAFA
 - WP mit werkseitigen Schnittstellen zur netzdienlichen Aktivierung sind in der Liste markiert
- WP müssen über Schnittstellen verfügen
 - damit sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können
 - „**SG Ready**“³ oder „**VHP Ready**“⁴
 - zertifiziertes „**Smart-Meter-Gateway**“
 - ab 01.01.2025 Förderung nur für solche WP

Wärmepumpen (WP) – Beheizung über Wasser

- Die „jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz“ η_s (ETAs) muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen folgende Werte bei 35 °C und 55 °C erreichen:

Wärmequelle	η_s bei (35 °C)	η_s bei (55 °C)
→ Luft:	145 %	125 %
→ Erdwärme:	180 %	140 %
→ Wasser:	180 %	140 %
→ Sonstige (z. B. Ab- oder Solarwärme):	180 %	140 %

Für Niedertemperatur-WP sind die Werte von η_s bei (35 °C) relevant.

Wärmepumpen (WP) – Beheizung über Luft

Die „jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz“ η_s (ETAs) bzw. „Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad“ $\eta_{s,h}$ (ETAs,h) muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen folgende Werte erreichen:

Wärmequelle	WP	η_s (ETAs)	$\eta_{s,h}$ (ETAs)	Energieeffizienzklasse
→ Luft:	≤ 12 kW ¹	≥ 181 %		A++ A+++
→ alle:	> 12 kW		≥ 150 %	

¹ Heiz- bzw. Kühlleistung (WP mit Kühlfunktion)

Wichtige Punkte:

- hydraulischer Abgleich nach Verfahren B
- ab 1.1.2028 Förderung für WP nur noch mit natürlichen Kältemitteln (siehe ²)
- Geräuschemissionen des Außengerätes bei Luft-Wasser-WP
 - ab 1.1.2024: - 5 dB (Ökodesign-Verordnung vom 02.08.2013)
 - ab 1.1.2026: - 10 dB (Ökodesign-Verordnung vom 02.08.2013)
 - Jahresarbeitszahl (JAZ): **min.3,0**

NICHT gefördert z. B.:

- gasbetriebene WP
- WP, die die Raumluft als Wärmequelle nutzen

Zuschuss (max. 70 % Deckelung):

- **30 % Zuschuss** (förderfähigen Kosten)
- **+ max. 20 % Klimageschwindigkeits-Bonus**
- **+ 30 % Einkommens-Bonus**
- **+ 5 % Effizienz-Bonus**

² **Wärmequellen:** Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle oder natürliches Kältemittel eingesetzt wird;
natürliche Kältemittel: Propan (R290) / Isobutan (R600a) / Propen (R1270) / Ammoniak (R717) / Wasser (R718) / Kohlendioxid (R744)
 ab 01.01.2028 Förderung nur für WP mit natürlichen Kältemitteln

³ **SG Ready** – Smart-Grid-Ready / ⁴ **VHP Ready** – Virtual Heat and Power Ready

d) Brennstoffzellenheizung

Gefördert wird die **Errichtung** und **Erweiterung** von Heizungsanlagen mit stationären **Brennstoffzellensystemen**.

Förderfähige Anlagen

- Betrieb ausschließlich mit **grünem** oder **blauen** Wasserstoff oder Biomethan
- in die **Wärme- und Stromversorgung** des Gebäudes einzubinden
- **Wirkungsgrad:**
 - Gesamtwirkungsgrad bei Inbetriebnahme: $\eta_{\text{gesamt}} \geq 0,82$
 - Elektrische Wirkungsgrad bei Inbetriebnahme: $\eta_{\text{elektrisch}} \geq 0,32$
- Ersatzteile müssen **min. 10 Jahre** Verfügbar sein
- Vollwartungsvertrag für die Brennstoffzelle über **min. 10 Jahre** vereinbaren zur Gewährleistung von:
 - $\eta_{\text{elektrisch}} \geq 0,26$ sowie
 - Reparatur und Wiederinbetriebnahme bei Störungen

NICHT gefördert z. B.:

- Geräte, die der Herstellung des Wasserstoffs dienen (Elektrolyseur)

Zuschuss (max. 70 % Deckelung):

- **30 % Zuschuss** (förderfähigen Kosten)
- **+ max. 20 % Klimageschwindigkeits-Bonus**
- **+ 30 % Einkommens-Bonus**

e) Wasserstofffähige Heizungen

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von Heizungsanlagen die **Investitionsmehrausgaben** von **wasserstofffähigen Gas-Brennwertheizungen**.

Förderfähige Anlagen

- wenn diese mit **100 % Wasserstoff** betrieben werden können (Inbetriebnahme oder Umrüstung)
- Auch wenn Lieferung mit Wasserstoff bisher nicht oder nur teilweise möglich ist (§ 71 k GEG)
- **Wirkungsgrad:**
 - Die „jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz“ η_s (ETAs) des wasserstofffähigen Wärmeerzeugers mit einer :
 - Nennwärmeleistung bis zu 70 kW: η_s (ETAs) **min. 92 %**
 - Nennwärmeleistung über 70 kW: η_s (ETAs) **min. 87 % (Volllast)**
 - Nennwärmeleistung über 70 kW: η_s (ETAs) **min. 96 % (30 % Teillast)**
 - Maßgeblich ist der Betrieb mit **Erdgas** bzw. **Biomethan**

Zuschuss (max. 70 % Deckelung):

- **30 % Zuschuss** (förderfähigen Kosten)
- **+ max. 20 % Klimageschwindigkeits-Bonus**
- **+ 30 % Einkommens-Bonus**

f) Innovative Heizungstechnik auf EE-Basis

Gefördert wird die **Errichtung oder Erweiterung** von innovativen effizienten Heizungsanlagen, die auf der Nutzung erneuerbarer Energien (EE) basieren.

Der EE-Anteil für die Wärmeerzeugung soll **min. 80 %** der Gebäudeheizlast decken.

→ Förderfähige innovative Heizungsanlagen werden in einer Anlagenliste geführt

→ Nur dort eingetragene Anlagen sind förderfähig

Zuschuss (max. 70 % Deckelung):

→ **30 % Zuschuss** (förderfähigen Kosten)

→ **+ max. 20 % Klimageschwindigkeits-Bonus**

→ **+ 30 % Einkommens-Bonus**

g) Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes

Gefördert wird die **Errichtung, Umbau oder Erweiterung** von eines Gebäudenetzes.

Nach der Durchführung der Maßnahme müssen **min. 65 %** der Wärmeerzeugung aus Anlagen nach **Nr. 5.3 a-f** und / oder **unvermeidbarer Abwärme** stammen.

Förderfähige Komponenten:

→ Wärmeverteilung (auch außerhalb der Grundstücke angeschlossener Gebäude)

→ Wärmeerzeugung nach **Nr. 5.3 a-f**

→ Wärmespeicher (gegebenenfalls)

→ Steuer-, Mess- und Regelungstechnik

→ Wärmeübergabstationen

→ Ausgaben für Installation, Inbetriebnahme und Umfeldmaßnahmen

→ **KEINE** Gas-, Öl oder Kohlewärmeerzeuger – Ausnahmen:

→ Brennstoffzellenheizung und

→ wasserstofffähige Heizungen

→ alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen sind messtechnisch zu erfassen

→ Gebäudenetz muss mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein

→ Ausnahme: Biomasseheizungen nur erzeugte Wärmemengen gemessen werden
Effizienzanzeigepflicht ab 01.01.2025

Biomasseheizungen (mit Klimageschwindigkeits-Bonus) müssen kombiniert werden mit:

→ einer solarthermischen Anlagen

→ Anlage zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie zur elektrischen Warmwasserbereitung oder

→ Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und / oder Raumheizungsunterstützung

Dimensionierung so, dass die Trinkwassererwärmung bilanziell vollständig durch die Anlage erfolgt.

→ Anforderung sind erfüllt, wenn bei Anlagen nach **Nr. 5.3 –a** (solarthermische Anlagen) und / oder **Nr. 5.3 –c** (elektrisch angetriebene Wärmepumpe) und/oder unvermeidbarer Abwärme, der Anteil der Wärmeerzeugung bei **min. 25 %** liegt.

Zuschuss (max. 70 % Deckelung):

→ **30 % Zuschuss** (förderfähigen Kosten)

→ **+ max. 20 % Klimageschwindigkeits-Bonus**

→ **+ 30 % Einkommens-Bonus**

h) Anschluss an ein Gebäudenetz

Gefördert wird der **Anschluss** bzw. **Erneuerung** eines Netzanschlusses an ein **Gebäudenetz** nur auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes, wenn dessen Wärmeerzeugung zu **min. 25 %** durch EE und / oder unvermeidbare Abwärme erfolgt.

Förderfähige Komponenten:

- Wärmeverteilung
- Steuer-, Mess- und Regelungstechnik
- Wärmeübergabestationen
- Umfeldmaßnahmen

Zuschuss (max. 70 % Deckelung):

- **30 % Zuschuss** (förderfähigen Kosten)
- **+ max. 20 % Klimageschwindigkeits-Bonus**
- **+ 30 % Einkommens-Bonus**

i) Anschluss an ein Wärmenetz

Gefördert wird der **Anschluss** an ein **Wärmenetz**.

Förderfähige Komponenten:

- Wärmeverteilung (nur auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes)
- Steuer-, Mess- und Regelungstechnik
- Wärmeübergabestationen
- Umfeldmaßnahmen

Zuschuss (max. 70 % Deckelung):

- **30 % Zuschuss** (förderfähigen Kosten)
- **+ max. 20 % Klimageschwindigkeits-Bonus**
- **+ 30 % Einkommens-Bonus**

j) Provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt

Gefördert werden im Zusammenhang mit einer geförderten Wärmeerzeugungsanlage 5.3 (a-i) die Ausgaben für die Miete (**max. 1 Jahr**) einer provisorische Heiztechnik nach einem Heizungsdefekt.

Zuschuss (max. 70 % Deckelung):

- **30 % Zuschuss** (förderfähigen Kosten)
- **+ max. 20 % Klimageschwindigkeits-Bonus**
- **+ 30 % Einkommens-Bonus**

TMA 2.1) Lüftungsanlagen

Gefördert wird der **Einbau**, **Austausch** oder **Optimierung raumluft-** und **klimatechnische Anlagen** inklusive Wärme- / Kälterückgewinnung.

- Erstinstallation / Erneuerung von Lüftungsanlagen
- Einhaltung der Anforderungen durch **Fachunternehmererklärung** und **Herstellerbescheinigung** belegen
- Lüftungsanlage muss einreguliert sein
- Lüftungsanlagen mit einem spezifischen Energieverbrauch **SEV < -26 kWh / (m² * a)** erfüllen die Anforderungen an **spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren** und den **Wärmebereitstellungsgrad von Lüftungsanlagen**

→ Bedarfsgeregelte zentrale Abluftanlagen, die Feuchte-, CO₂ oder Mischgasgeführt

- spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren: **$P_{el, Vent} \leq 0,20 \text{ W / (m}^3 \text{ / h)}$**

→ zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager

- Wärmebereitstellungsgrad: **$\eta_{WBG} \geq 80 \%$**
- spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren: **$P_{el, Vent} \leq 0,45 \text{ W / (m}^3 \text{ / h)}$**
oder
- Wärmebereitstellungsgrad: **$\eta_{WBG} \geq 75 \%$**
- spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren: **$P_{el, Vent} \leq 0,35 \text{ W / (m}^3 \text{ / h)}$**

→ Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe

- Wärmebereitstellungsgrad: **$\eta_{WBG} \geq 75 \%$**
- Jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz: **$\eta_s (ETAs) \geq 140 \%$ (35 °C)**
- spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren: **$P_{el, Vent} \leq 0,45 \text{ W / (m}^3 \text{ / h)}$**

→ Kompaktgeräte ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe

- Jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz: **$\eta_s (ETAs) \geq 140 \%$ (35 °C)**
- spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren: **$P_{el, Vent} \leq 0,35 \text{ W / (m}^3 \text{ / h)}$**

Empfehlenswerte Maßnahmenkombination:

- Erneuerung oder Erstinstallation eine Zu- und Abluftanlage mit Wärmeübertrager
- Umsetzung min. einer Maßnahme (Gebäudehülle) im Abschnitt „Dämmung Gebäudehülle, Sanierung von Fenstern, Türen und Vorhangfassaden“
- Luftdichtheit der Gebäudehülle bestimmen (Bauphase oder fertiges Gebäude)

Zuschuss (max. 70 % Deckelung):

- **15 % Zuschuss** (förderfähigen Kosten)
- **+ 5 % iSFP**

TMA 2.2) Einbau digitaler Systeme

Gefördert wird der **Einbau** digitaler Systeme.

- Energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung durch elektronische Systeme
- Verbesserung der Energieeffizienz
- Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes
 - Relevante Mess- und Steuerungsvorgänge über ein „Smart-Meter-Gateway“ abwickeln
- „Efficiency Smart Home“
- Je Wohneinheit muss der Energieverbrauch erfasst und dem Nutzer über ein Interface angezeigt werden

Zuschuss (max. 70 % Deckelung):

- **15 % Zuschuss** (förderfähigen Kosten)
- **+ 5 % iSFP**

TMA 1.2) Sommerlicher Wärmeschutz

Gefördert wird Ersatz oder erstmaliger Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung durch z. B.:

- Lichtlenksysteme oder
- strahlungsabhängige Steuerung
- Maßnahmen an der thermischen Gebäudehülle, die parallel zur Verglasungsfläche installiert werden

Nicht für z. B.:

- Vordächer
- Markisen (allgemein)
- freistehende Lamellen

Zuschuss (max. 70 % Deckelung):

- **15 % Zuschuss** (förderfähigen Kosten)
- **+ 5 % iSFP**

ANFORDERUNGEN WÄRMEDÄMMUNG UND FENSTER

Wärmeleitfähigkeit in W/mK	Max. U-Wert in W/(m ² K)	Orientierungswerte für Dämmstärken Je nach Wärmeleitfähigkeit der Dämmstoffe ergibt sich eine andere Dämmstärke zur Erreichung der U-Werte.						
		0,024	0,028	0,030	0,032	0,035	0,040	0,045
Schrägdach, Zwischensparrendämmung	0,14	–	–	–	28 cm	30 cm	33 cm	36 cm
Schrägdach, Dämmung auf den Sparren	0,14	17 cm	19 cm	21 cm	22 cm	24 cm	28 cm	32 cm
Flachdach, oberste Geschossdecke	0,14	17 cm	19 cm	21 cm	22 cm	24 cm	28 cm	32 cm
Kellerdecke, Bodenplatte	0,25	9 cm	11 cm	12 cm	12 cm	13 cm	15 cm	17 cm
Außenwand, Geschossdecke nach unten	0,20	12 cm	14 cm	14 cm	15 cm	17 cm	19 cm	22 cm
Außenwand bei Kerndämmung	Vollständige Verfüllung mit Dämmstoff, max. 0,035 W/(mK)							
Fenster und Balkontüren, Austausch	Fenster: U_w max. 0,95 W/(m ² K), Dachfenster: U_w max. 1,0 W/(m ² K), barrierearme Fenster: U_w max. 1,1 W/(m ² K), Fenster mit Sonderverglasungen: U_w max. 1,1 W/(m ² K), Haustüren: U_d max. 1,3 W/(m ² K)							
Fenster, Optimierung	Neuverglasung, Überarbeitung der Rahmen, Herstellung von Gang- und Schließbarkeit sowie Verbesserung der Fugendichtheit U_w max. 1,3 W/(m ² K)							

Die Mindestanforderungen an Fenster und Dämmmaßnahmen werden über den **U-Wert** (Wärmedurchgangskoeffizienten) beschrieben.

Umso kleiner der U-Wert ist, desto weniger Wärme geht über die Gebäudehülle bzw. Bauteil verloren.

KONTAKT

KfW

Palmengartenstr. 5-9
60325 Frankfurt

Telefon: 0800 539 9007
Fax: 06196 908-1800

www.kfw.de/262

BAFA

Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn

06196 908-1625
06196 908-1800

www.bafa.de/beg

Alle Informationen werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Verbraucherzentrale NRW übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Blieben Sie auf dem neuesten Stand mit unserer Übersicht verschiedener Förderprogramme für energiesparende Maßnahmen bei Bestandsgebäuden unter:

www.verbraucherzentrale.nrw/foerderprogramme

Gefördert durch:

Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen



Stand: 22.01.2024